

§ 16.

Den Mitgliedern der Musterungs-Kommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Geschäfte

- a. ein Tagegeld von 9 Mark für den Tag auf die ganze Dauer des Geschäfts, einschließlich der Reisetage,
- b. Fuhrkosten für die Zureise und Heimreise und zwar: bei Benutzung von Eisenbahnen für das Kilometer 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark; auf dem Landwege für das Kilometer 64 Pfg. gewährt.

Die den Musterungs-Kommissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Tagegelber und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§ 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Kommission (§ 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungs-geschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§ 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß § 11 aus.

§ 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Kommission ein Verzeichniß der zu stellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet denselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§ 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeindevorstände mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Stellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die diesfahals an die Gemeindevorstände, sowie an die Musterungs-Kommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn oder expresse Boten zu expediren.

§ 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.